Notvertretungsrecht für Ehegatten

Ab 1. Januar 2023 tritt das Gesetz in Kraft und regelt gesundheitliche Anliegen neu

Der Gesetzgeber hat eine umfangreiche Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf den Weg gebracht. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Damit ändern sich eine ganze Reihe von gesetzlichen Vorschriften, erläutert der Fachanwalt für Erbrecht, Andreas Völker der Kanzlei Maltry in München.

Künftig besteht das Recht, im Bereich der Gesundheitssorge Handlungen für den anderen Ehepartner vorzunehmen. Foto: ccvision

Richtige Formulare für die Vorsorgevollmacht

Errichtet man eine Vorsorgevollmacht bis zum 31. Dezember 2022, verbleibt es bei der bisher gesetzlichen Regelung. Sämtliche bislang ausgestellten Vorsorgevollmachten bedürfen auch keiner Änderung oder Korrektur.

Eine spätere Anpassung der bisher ausgestellten Vorsorgevollmacht ist somit nicht erforderlich. Für eine neue Vorsorgevollmacht müssen jedoch die neuen gesetzlichen Regelungen und Paragraphen bedacht werden. Auf alte Formulare sollte man also künftig besser verzichten.

Viele Ehegatten sind der Meinung, dass sie quasi per Heirat den anderen Ehegatten vertreten können, sagt Erbrechtsexperte Völker. Auch Ehegatten haben bislang zur gegenseitigen Vertretung eine Vorsorgevollmacht benötigt. Die Vertretung kann in Vermögensangelegenheiten und Gesundheitsangelegenheiten erfolgen. Nun hat der Gesetzgeber ein sogenanntes Notvertretungsrecht eingeführt.

Dies bedeutet, dass ab Anfang 2023 das Recht besteht, im Bereich der Gesundheitssorge Handlungen für den anderen Ehepartner vorzunehmen, wenn er selbst nicht mehr in der Lage ist, zu handeln. Eine Vorsorgevollmacht ist dann nicht mehr nötig.

Der Ehegatte kann somit in Untersuchungen und Heilbehandlungen einwilligen oder diese untersagen. Er ist auch berechtigt, Krankenhausverträge sowie Pflegeverträge abzuschließen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur für den Zeitraum, der strikt auf sechs Monate begrenzt ist.

Probleme bei getrennter Lebensführung

Das Notvertretungsrecht ist auf den Bereich der Gesundheitssorge beschränkt. Der gesamte übrige Bereich – die Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Post, Telekommunikation, digitale Medien, Behörden und Gerichtsvertretung – werden hiervon nicht erfasst. Um diese Bereiche zu regeln, bleibt die bekannte Vorsorgevollmacht erhalten.

Problematisch kann es hingegen sein, wenn Ehegatten getrennt leben. Zwar ist dann die Anwendung des Notvertretungsrechts ausgeschlossen, häufig ist dabei aber schon die Frage der Trennung streitig. Wird das Vertretungsrecht gegenüber einem Arzt geltend gemacht, so hat dieser dem Ehegatten schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ehegattenvertretung vorliegen.

Er hat genau den Zeitpunkt, ab dem das Vertretungsrecht greift, schriftlich zu bestätigen. In der schriftlichen Bestätigung durch den Arzt müssen die Voraussetzungen des Ehegatten, des Vertretungsrechts und das Fehlen eventueller Ausschlussgründe enthalten sein.

Der Arzt hat sich dies von dem Ehegatten schriftlich bestätigen zu lassen. Das entsprechende Schriftstück hat der Arzt dann dem Ehegatten zu übergeben. Möchte man keine Vertretung des Ehepartners, sollte man bei Trennung eine entsprechende Vorsorgevollmacht für eine andere Person erteilen, damit Klarstellung erreicht ist.

Hat man dem Ehepartner während bestehender Ehe eine Vorsorgevollmacht erteilt, so sollte diese bei Trennung, sofern keine Vertretung mehr gewünscht ist, widerrufen werden. Die neue Regelung ist zwar für den Notfall eine Erleichterung, trotzdem macht es Sinn, sich als Ehegatten gegenseitig als Vorsorgebevollmächtigte einzusetzen.

Oft ohne notarielle Beurkundung wirksam

Zum einen greift diese Bevollmächtigung dann über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus, zum anderen betrifft sie auch alle weiteren wichtigen Regelungsbereiche. Die Vorsorgevollmacht ist ohne notarielle Beurkundung wirksam. Sie bedarf lediglich der notariellen Beurkundung, wenn Gesellschaften oder Gesellschaftsanteile betroffen sind oder wenn über Immobilien verfügt werden soll.

Weitere Informationen:
Andreas Völker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

AETAS
Lebens- und Trauerkultur
Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!
BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN
ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
NOTFALL
VORSORGEVOLLMACHT
KRANKHEIT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN
Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung
Hohenzollernstr. 89/2.OG ▪ (U2 Hohenzollernplatz) ▪ 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 ▪ Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechsanwaeltinnen.com ▪ www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Begräbnis in Naturstoffen

Ob eine Bestattung umweltfreundlich ist, hängt von der Auswahl bei Sarg oder Urne ab

Die Frage nach einem nachhaltigen Leben schließt auch das Ende mit ein. Worin möchte ich oder wie sollen meine Angehörigen bestattet werden? Was ist möglichst umweltfreundlich? Der Bundesverband Bestattungsbedarf rät zu Vollholzsärgen aus nachhaltiger, regionaler Forstwirtschaft. Diese seien naturgemäß bio. In der Erde verrotten sie schnell und bei der Verbrennung im Krematorium spart das Holz als natürlicher Brennstoff Energie ein.

Auch die Garnituren im Inneren des Sarges sowie die Kleidung des Verstorbenen sollten möglichst gut verbrennen oder schnell verrotten. Hier bieten sich zum Beispiel Schafwolle, europäische Baumwolle oder Viskose an, also Zellulose aus Baumfasern.

Sogar Urnen lassen sich aus biologisch abbaubaren Stoffen herstellen. Foto: Henning Kaiser/dpa/dpa-tmn

Auch eine Urne kann biologisch abbaubar sein. Etwa, wenn sie aus Buchenholzkohle, Maisstärke, Holz, Lehm oder Naturfasern geformt wurde. Behältnisse für Seebestattungen wiederum sind schnell wasserlöslich und bestehen aus Muschelkalk, Salzkristall, Pappe oder Ton.

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG
MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN
Vorsorge?
Ein mutiger Schritt!
Wir helfen Ihnen...
Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten.
Dabei sind Ihre Wünsche bindend.
In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst
BESTATTER
089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

Benefizkonzert

Weihnachts-Benefizkonzert zugunsten der Münchner Tafel in der Pfarrkirche Alter Peter

Mit adventlichen und weihnachtlichen Klängen stimmen die Sängerrunde der Münchner Metzgerinnung, der Sängerkreis Ottobrunn und die Münchner Bläsersolisten auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein.
Texte und Gesamtleitung: Thomas Schmid.

Neben anderen Teilnehmern wird beim Konzert auch der Sängerkreis Ottobrunn auftreten. Foto: © Sängerkreis Ottobrunn e.V.

Weitere Informationen:
Das Weihnachts-Benefizkonzert findet am 19. Dezember um 19.30 Uhr in der Pfarrkirche Alter Peter am Münchner Rindermarkt statt.
Der Eintritt ist frei – um eine Spende zugunsten der Münchner Tafel wird gebeten.

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN
Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!
„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir."
Karl Albert Denk
Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk
Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de
Rufen Sie uns jederzeit an:
089 – 64 24 86 80
St.-Bonifatius-Str. 8
81541 München
• München • Obermenzing • Erding • Grünwald • Freising • Neufahrn

Ein weiser Zug...
STÄDTISCHE BESTATTUNG
Vorsorge zu Lebzeiten
Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de